

I. **Angliederungsverfügung:**

1. Nachstehend aufgeführte Flurstücke der Gemarkung Essingen und Lauterburg werden dem Eigenjagdbezirk der Realgenossenschaft Essingen gemäß § 2 Abs. 4 Landesjagdgesetz angegliedert:

- 2955/1 mit 2807 qm, 2955/2 mit 2005 qm, 2955/3 mit 4058 qm und 2955/4 mit 19,59 ha, 2965 mit 7.555 qm, 3072 mit 23,12 ha, 2964 mit 10,43 ha, 2990/2 mit 3.554 qm, 2990/1 mit 3.249 qm, 2989 mit 2.292 qm, 2987 mit 5.471 qm, 2984 mit 7.249 qm, 2985 mit 4.051 qm und 2986 mit 1.202 qm, 2974/2 mit 2.576 qm, 2976 mit 7.338 qm, 2975 mit 8.725 qm, 2974/1 mit 3.628 qm, 2969 mit 2.892 qm, 2970 mit 3.380 qm, 2971 mit 3.578 qm, 2968/2 mit 8.454 qm, 2967 mit 7.694 qm, 2966 mit 5.427 qm.
- Exklaven Saures Mahd/Sauhalde/Auerwang, Flurstücke
- 3483/0 bis 3484/1, 3486/0, 3489/0 bis 3492/0, 3498/0, 3499/0, 3500/0, 3501/0, 3503/0 bis 3505/2, 3507/0 bis 3511/0, 3513/0 bis 3516/0, 3518/0, 3520/0 bis 3527/0, 3528/2 bis 3533/0, 3535/0 bis 3540/0, 3542/0, 3543/0, 3545/0 bis 3547/0, 3076/1 mit 2.105 qm, 3077 mit 3.153 qm,
- Privatwaldbesitz im Sibenwang
- Privatwaldbesitz im Dummele, bei der Eichhalde, Geißhalde und im Stürzel,
- Privatwaldbesitz im Weiherplatz und Weiherwiesen,
- Privatwald zwischen Weiher, Unterwehrenfeld und Markungsgrenze beim Birkenbusch und Hintere Heide,
- 3115/1 mit 1.252 qm und 3115/2 mit 3.316 qm, 3126 mit 11.101 qm, 3124/6 mit 1.813 qm, 3124/5 mit 1.642 qm, 3124/4 mit 1.556 qm, 3124/3 mit 1.479 qm, 3124/2 mit 1.456 qm, 3124/7 mit 2.726 qm, 3124/1 mit 4.541 qm, 3124/8 mit 3.042 qm, 3123/11 mit 313 qm, 3123/8 mit 3.727 qm, nicht befriedete Teilfläche von Flurstück 2109 mit ca. 10,5 ha, 2015 mit 17.940 qm.

II. **Begründung:**

Die vorstehend genannten Flurstücke der Gemarkung Essingen und Lauterburg sind durch die Eigenjagdbezirke der Freiherren von Woellwarth-Lauterburg/ Graf von Schwerin und durch die Eigenjagdbezirke der Realgenossenschaft Essingen von den restlichen Grundstücken der Jagdgenossenschaft Essingen abgeschnitten. Somit gehören diese Grundstücke derzeit zu keinem Jagdbezirk. Da sie weniger als 150 ha Fläche aufweisen, können sie auch keinen eigenständigen Jagdbezirk bilden. Diese Flurstücke sind daher gemäß § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz und § 2 Abs. 4 Landesjagdgesetz nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Bezirken anzugliedern.

Außer den Eigenjagdbezirken der Realgenossenschaft Essingen wären teilweise die Eigenjagdbezirke der Freiherren von Woellwarth-Lauterburg/ Graf von Schwerin in Frage gekommen. Die nun vorgenommene Angliederung orientiert sich an den seitherigen Jagdgrenzen. Die Eigentümer wurden öffentlich im Mitteilungsblatt vom 06.05.2011 der Gemeinde Essingen auf die beabsichtigte Angliederung hingewiesen. Einwendungen wurden nicht erhoben. Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Eigentümer wird auch diese Angliederungsverfügung öffentlich bekanntgegeben. Telefonische Auskünfte und Karteneinsicht können die betroffenen Grundstückseigentümer bei der Geschäftsstelle des Kreisjagdamtes, Herrn Klement, Telefon 07361/5031510, oder der Gemeinde Essingen, Herrn Gröner, Telefon 07365/8333, erhalten.

Die Angliederung der jagdbezirksfreien Flächen war erforderlich, da nur bei einer ordnungsgemäßen Bejagung aller jagdlich nutzbaren Grundflächen das ökologische Gleichgewicht erhalten werden kann. Die Angliederung war im Interesse der Eigentümer geboten, da diese ansonsten keinen Wildschadenersatz und, bei entsprechend großen, jagdlichen nutzbaren Flächen, auch keine angemessene Entschädigung gemäß § 2 Abs. 6 Landesjagdgesetz hätten erhalten können.

Das Kreisjagdamt des Ostalbkreises hat die Angliederung im Umlaufverfahren im Juli 2011 beschlossen.

Auf die Vorschrift des § 2 Abs. 5 Landesjagdgesetz wird hingewiesen. Danach können die Eigentümer von an einen Eigenjagdbezirk angegliederten Grundflächen vom Eigentümer eine angemessene Entschädigung verlangen, die üblicherweise dem Jagdpachtzins entspricht (§ 2 Abs. 6 Landesjagdgesetz). Es wird darauf hingewiesen, dass bei Pachtpreisen von derzeit 6,00 € bis 12,00 € je Hektar und Pachtjahr für Wald und 0,00 € bis 1,50 € je Hektar und Pachtjahr für Feld für Kleinparzellen kein nennenswerter Entschädigungsanspruch besteht. Die in den anzugliedernden Flächen enthaltenen Wege und Straßen sind teilweise nicht in der Auflistung der Grundstücke enthalten. Diese öffentlichen Verkehrsflächen werden auch ohne ausdrückliche Nennung mit angegliedert. Sämtliche anzugliedernden Flächen sind im Übersichtsplan blau schraffiert dargestellt. Versehentlich nicht aufgeführte, aber in den jagdbezirksfreien Arealen liegende Grundstücke gelten ebenfalls als angegliedert.

Maßgeblich ist der bei der Geschäftsstelle des Kreisjagdamtes aufliegende Übersichtsplan zum Jagdkataster der Gemeinde Essingen vom 28.3.2011 des Vermessungsbüros Schwing & Dr. Neureither. Bei Abweichungen zwischen Beschreibung und Planunterlagen sind die Planunterlagen maßgebend.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden.

gez. Klement
Geschäftsstelle des Kreisjagdamtes
Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
Telefon: 07361/5031510